

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Dezember 1953	Nr. 33
Tag	Inhalt:	Seite
19. 12. 53	(88) Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen	211

(88) **Verordnung**
über die Zulassung von Ärzten zur
Tätigkeit bei den Krankenkassen.
Vom 19. Dezember 1953.

Auf Grund des § 368 i (1) Nr. 2 und (3) der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Anwendung der §§ 368 und 376 a Reichsversicherungsordnung im Lande Hessen (Verhältnis der Träger der Krankenversicherung zu Ärzten, Zahnärzten, Dentisten, Krankenhäusern und Apotheken) (Anpassungsgesetz) vom 21. Februar 1949 (GVBl. S. 21) erlasse ich anstelle des Landesausschusses für Ärzte und Krankenkassen folgende

Zulassungsordnung.

Kapitel 1

Allgemeines

§ 1

Im Sinne dieser Zulassungsordnung bedeuten die Bezeichnungen

- a) **Krankenkassen:**
die gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO), die Seekrankenkasse (§ 476 RVO), ferner die Knappschaften, solange sie die freie Arztwahl anerkennen;
- b) **Krankenkassenverbände:**
die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen (§ 414 ff RVO);
- c) **Ärzte:**
die zur Ausübung dieses Berufes in Deutschland befugten approbierten Ärzte;
- d) **Kassenärzte:**
Ärzte, die rechtskräftig zugelassen sind;
- e) **Beteiligung an der kassenärztlichen Versorgung:**
die durch die Zulassungsinstanzen ausgesprochene, an die Person gebundene, widerrufliche Berechtigung und Verpflichtung zur ärztlichen Versorgung der Anspruchsberechtigten in dem jeweils bestimmten Umfang;
- f) **Zulassung:**
an die Person gebundene Berechtigung und Verpflichtung eines Arztes zur ärztlichen Versorgung der Anspruchsberechtigten;
- g) **Beteiligte am Verfahren vor den Zulassungsinstanzen:**
 - 1. die Ärzte, die ein Recht nach der Zulassungsordnung anstreben, oder denen ein solches

Recht beschränkt oder entzogen wird, jedoch nicht, wenn es sich um ein Verfahren über Errichtung oder Wegfall von Kassenarztstellen handelt,

- 2. die Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen,
- 3. die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Landesstelle,
- 4. die Krankenkassen,
- 5. die Krankenkassenverbände.

§ 2

Zur Ausübung der Kassenpraxis sind, von dringenden Fällen abgesehen, nur Kassenärzte und an der kassenärztlichen Versorgung beteiligte Ärzte berechtigt.

Kapitel 2

Arztregister

§ 3

(1) Für jeden Zulassungsbezirk (§ 11 Absatz 2) wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ein Arztregister geführt.

(2) Über Eintragungen (Neueintragung, Änderung oder Streichung) entscheidet der Vorsitzende der KV.-Bezirksstelle, bei der das Arztregister geführt wird. Er erteilt über die Eintragung eine Bescheinigung.

(3) Gegen die Entscheidung können der Arzt und die am Zulassungsverfahren beteiligten Verbände innerhalb zwei Wochen nach ihrer Zustellung die Entscheidung des Zulassungsausschusses anrufen.

§ 4

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Arztes. Voraussetzung ist, daß er seinen Wohnort in Hessen hat. Bei Ärzten, die sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden, erfolgt die Eintragung auf Antrag eines Angehörigen oder eines Beauftragten.

§ 5

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Arztregister muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Personalien,
- b) den Tag der Approbation und gegebenenfalls der Facharztanerkennungen,

c) den Tag, an dem die ärztliche Tätigkeit aufgenommen wurde und die Art dieser Tätigkeit,

d) die Anschrift des Arztes.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) die Geburtsurkunde,

b) die Approbationsurkunde und gegebenenfalls die Bescheinigung über Facharztanerkennungen,

c) etwaige Bescheinigungen über die bisherige ärztliche Tätigkeit,

d) eine Erklärung des Arztes, daß gegen ihn kein Berufsverbot verhängt ist,

e) ein polizeiliches Führungszeugnis.

(3) Falls der Arzt bereits zur Kassenpraxis zugelassen ist oder gewesen ist, ist ferner eine Bescheinigung über die Art und Dauer und den Ort der Zulassung beizufügen.

(4) Können die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der Tatbestand auf andere Weise glaubhaft zu machen.

§ 6

(1) Die Eintragung ist einem Arzt zu versagen, wenn er nicht die deutsche Approbation besitzt, sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, oder wenn ihm die Berufsausübung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen untersagt ist.

(2) Ein Arzt, der die deutsche Approbation nicht besitzt, ist einzutragen, wenn ihm von der zuständigen Behörde die Ausübung seines Berufes in Deutschland gestattet ist.

(3) Die in Hessen zugelassenen Kassenärzte müssen in einem Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eingetragen sein. Soweit sie in einem Arztregister außerhalb des Landes Hessen eingetragen sind, müssen sie mit der Rechtskraft einer Zulassung in Hessen in einem Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eingetragen werden.

(4) Die Zulassung in Hessen ist im Arztregister besonders kenntlich zu machen.

§ 7

(1) Tatsachen, die für die Zulassung, die Beteiligung an der kassenärztlichen Versorgung, das Ruhen, die Entziehung oder den Verzicht von Bedeutung sind, werden von Amts wegen oder auf Antrag eines der am Zulassungsverfahren Beteiligten im Arztregister vermerkt.

(2) Der Arzt ist vor der Eintragung des Vermerks zu hören, falls er den Vermerk nicht selbst beantragt hat.

(3) Die Eintragung des Vermerks oder die Ablehnung des Antrags ist dem Arzt und gegebenenfalls dem Antragsteller mitzuteilen.

(4) Die Löschung eines Vermerks kann von dem Arzt, den Kassenverbänden und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen beantragt werden.

§ 8

Im Arztregister ist der Zeitpunkt der Eintragung anzugeben. Als Zeitpunkt der Eintragung gilt der

Tag des Eingangs des Antrags, sofern die Voraussetzungen für die Eintragung nachgewiesen sind, andernfalls der Tag, an dem dieser Nachweis erbracht wird.

§ 9

(1) Ein Arzt wird aus dem Arztregister gestrichen:

1. wenn er die Streichung beantragt,

2. wenn er auf die Approbation verzichtet hat oder ihm die Approbation entzogen ist,

3. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung nach § 6 Absatz 1 und 2 nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind,

4. wenn die Streichung durch rechtskräftigen Beschluß einer Zulassungsinstanz angeordnet ist,

5. wenn er gestorben ist.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 3 ist der Arzt vor der Streichung zu hören.

(3) Ist die Streichung nach Absatz 1 Nr. 4 angeordnet worden, so darf der Arzt vor dem im Beschluß über die Streichung festgelegten Zeitpunkt nicht wieder in ein Arztregister eingetragen werden.

§ 10

(1) Die Einsicht in das Arztregister ist Ärzten und Krankenkassen sowie deren Verbänden gestattet.

(2) Von allen Eintragungen in das Arztregister erhalten die Kassenverbände und die Kassenärztliche Vereinigung Hessen schriftlich Nachricht.

(3) Die Einsicht in die Registerakten ist nur den Mitgliedern der Zulassungsinstanzen sowie den in Absatz 1 genannten Verbänden der Ärzte und Krankenkassen gestattet, dem eingetragenen Arzt nur in seine Akten.

Kapitel 3

Grundsätze für die Zulassung Ausschreibung

§ 11

(1) Auf je 600 Kassenmitglieder wird ein Arzt zugelassen.

(2) Die Zahl der zuzulassenden Ärzte wird für jeden Zulassungsbezirk festgestellt. Zulassungsbezirke sind die Bereiche der Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und zwar:

a) Kassel und Marburg, umfassend die Kreise: Kassel-Stadt, Kassel-Land, Fulda-Stadt, Fulda-Land, Rotenburg, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen, Eschwege, Hersfeld, Hofgeismar, Hünfeld, Melsungen, Frankenberg, Fritzlar-Homburg, Marburg-Stadt, Marburg-Land und Ziegenhain.

b) Gießen und Limburg, umfassend die Kreise: Alsfeld, Büdingen, Biedenkopf, Dillkreis, Friedberg, Gießen-Stadt, Gießen-Land, Lauterbach, Wetzlar, Limburg, Usingen und Oberlahn.

- c) Frankfurt (Main), umfassend die Kreise: Frankfurt (Main), Maintaunus, Obertaunus, Offenbach-Stadt, Offenbach-Land, Hanau-Stadt, Hanau-Land, Gelnhausen und Schlüchtern.
- d) Wiesbaden und Darmstadt, umfassend die Kreise: Wiesbaden, Rheingaukreis, Untertaunus, Bergstraße, Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, Dieburg, Erbach und Groß-Gerau.

(3) Der Zulassungsausschuß für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, Bezirksstelle Frankfurt (Main), stellt das Verhältnis der Zahl der Kassenärzte zur Zahl der Kassenmitglieder getrennt für jeden der vier Zulassungsbezirke nach dem Durchschnitt des abgelaufenen Kalenderhalbjahres für den Beginn des neuen Kalenderhalbjahres fest. Für die Berechnung des Zahlenverhältnisses ist die von den Krankenkassen mitgeteilte Zahl der Kassenmitglieder einschließlich der Mitglieder der Rentnerkrankenversicherung maßgebend. Ihre Aufteilung auf die vier Zulassungsbezirke erfolgt im Verhältnis der von den Kassenärzten und den an der Kassenpraxis beteiligten Ärzten der in den einzelnen Zulassungsbezirken abgerechneten Fallzahlen aller Krankenkassen (§ 1 a).

(4) Kassenärzte, deren Zulassung ruht sowie hauptamtlich tätige Krankenhausärzte, die zugelassen oder nach § 16 Absatz 5 an der kassenärztlichen Versorgung beteiligt sind, werden nicht mitgezählt.

(5) Der Zulassungsausschuß für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, Bezirksstelle Frankfurt (Main), gibt das Zahlenverhältnis der einzelnen Zulassungsbezirke unverzüglich im Hessischen Ärzteblatt unter gleichzeitiger Mitteilung an die Krankenkassenverbände und die Kassenärztliche Vereinigung Hessen bekannt. Dieses Zahlenverhältnis in den einzelnen Zulassungsbezirken ist bis zur nächsten Bekanntgabe für die Zulassungsinstanzen bindend.

(6) Außer der Verhältniszahl können auch andere Gesichtspunkte nach gewissenhaftem freiem Ermessen der Zulassungsinstanzen berücksichtigt werden.

§ 12

(1) Zulassungen erfolgen, bis das Verhältnis nach § 11 Absatz 1 hergestellt ist.

(2) Sind in einem Zulassungsbezirk mehr Kassenärzte vorhanden, als dem Verhältnis nach § 11 Absatz 1 entspricht, so ist bis zur Erreichung dieses Verhältnisses für je drei ausgeschiedene Kassenärzte nur ein Arzt zuzulassen.

(3) Ist zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung der bisher von einem ausgeschiedenen Kassenarzt versorgten Versicherten und ihrer behandlungsberechtigten Angehörigen die Wiederbesetzung dieser Kassenarztstelle erforderlich oder wird von den Krankenkassen, den Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen oder ihren Verbänden bei besonderem Bedürfnis die Schaffung einer weiteren Kassenarztstelle beantragt, so kann eine Zulassung auch dann erfolgen, wenn Zulassungen nach Absatz 1. und 2. oder nach § 13 Absatz 3 nicht möglich wären.

§ 13

(1) Die Zulassung erfolgt für einen bestimmten Ort oder Ortsteil (Praxisort). Dort hat der zugelassene Arzt in angemessener Entfernung von seinen Praxisräumen Wohnung zu nehmen. Der Zulassungsausschuß kann durch Beschluß im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. In besonderen Fällen kann die Ausübung der Kassenpraxis an weiteren Orten widerruflich genehmigt werden (Zweigpraxis). § 25 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ständige Beschäftigung von Vertretern oder Assistenten durch einen Kassenarzt gilt als Veränderung der Zulassung. Eine ständige Beschäftigung von Vertretern oder Assistenten liegt vor, wenn die Mitarbeit von Ärzten in der Kassenpraxis innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren sechs Monate überschreiten soll oder überschreitet. Bei der Beschäftigung eines Vertreters darf der zugelassene Arzt die Kassenpraxis nicht ausüben. Der ständige Vertreter muß die Voraussetzungen des § 14 erfüllen. In besonderen Fällen kann der Zulassungsausschuß von der zeitlichen Beschränkung der Beschäftigung von Vertretern sowie von dem Nachweis der Voraussetzungen des § 14 Ausnahmen zulassen. Satz 1. und 3. dieses Absatzes gelten nicht für Ärzte, die als Abgeordnete des Bundestages oder des Hessischen Landtages ein öffentliches Amt ausüben oder durch Tätigkeit in ärztlichen Berufsverbänden beansprucht sind.

(3) Ist in einem Ort oder Ortsteil, in dem sich kein Kassenarzt niedergelassen hat, die Zulassung eines Arztes erforderlich, so können Zulassungen im Bereich des Zulassungsbezirks so lange gesperrt werden, bis für den vordringlich zu besetzenden Ort oder Ortsteil ein Arzt zugelassen ist.

(4) In Orten, in denen die Zahl der Fachärzte unter den Kassenärzten mehr als 40 v. H. aller Kassenärzte beträgt, können Fachärzte nur für nicht oder nicht ausreichend besetzte Fächer, im übrigen aber nur praktische Ärzte, zugelassen werden.

§ 14

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist eine mindestens dreijährige Vorbereitung auf die Kassenpraxis nach bestandenen Staatsexamen.

(2) Diese Vorbereitung soll umfassen:

- a) mindestens eine sechsmontatige Tätigkeit an einer inneren Abteilung und je eine zweimonatige Tätigkeit an einer chirurgischen und einer geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung eines deutschen Krankenhauses oder einer deutschen Klinik oder eine entsprechende Tätigkeit an einem größeren allgemeinen deutschen Krankenhaus; sie soll auch eine zweimonatige Tätigkeit in einer pädiatrischen Abteilung umfassen;
- b) eine dreimonatige Tätigkeit als Vertreter oder Assistent eines Kassenarztes mit überwiegend auf dem Lande ausgeübter Allgemeinpraxis, oder eines Arztes im vertrauensärztlichen Dienst der Sozialversicherungsträger. Ob Landpraxis in diesem Sinne vorliegt, entscheidet der Zulassungsausschuß.

(3) Auf die übrige Vorbereitungszeit kann angerechnet werden:

- a) bis zur Dauer von neun Monaten eine Tätigkeit als Vertreter oder Assistent bei niedergelassenen Ärzten;
- b) bis zur Dauer von insgesamt zwölf Monaten eine Tätigkeit als Arzt in einem Flüchtlings- oder Kriegsgefangenenlager, in einem ärztlich-wissenschaftlichen Institut oder im werks- oder sozialärztlichen Dienst, als hauptamtlich tätiger Arzt in einem Gesundheitsamt, als Truppenarzt, als Arzt bei Sanitätskompanien, Feldlazaretten und Krankentransportabteilungen;
- c) bis zur Dauer von insgesamt achtzehn Monaten als Arzt an Kriegslazaretten, Reserve-Kriegslazaretten, Reservelazaretten und Kriegsgefangenenlazaretten;
- d) bis zur Dauer von zwölf Monaten eine Tätigkeit als Arzt an einer ausländischen Krankenanstalt neben der zu Absatz 2 unter a) geforderten Tätigkeit.

(4) Eine Tätigkeit als Assistenz- oder Volontärarzt wird nicht angerechnet, wenn der Arzt gleichzeitig eine eigene Praxis ausgeübt hat. In besonderen Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Bei Zulassung von anerkannten Fachärzten für ihr Fachgebiet bleiben die Bestimmungen der Absätze 1—4 außer Betracht. Bei Spätheimkehrern kann der Zulassungsausschuß Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1—4 zulassen.

(6) Der Arzt soll innerhalb des letzten Jahres vor der Zulassung an einem von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen unter Beteiligung der Krankenkassenverbände veranstalteten Einführungslehrgang für die Kassenpraxis teilgenommen haben. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so muß er innerhalb von sechs Monaten nach seiner Zulassung die Teilnahme an einem Einführungslehrgang nachholen; der Nachweis hierüber ist dem Zulassungsausschuß innerhalb eines Monats nach Abschluß des Lehrgangs zu erbringen.

(7) Die Bestimmungen des Absatz 6 gelten nicht für Ärzte, die unmittelbar vor ihrer Zulassung länger als ein Jahr ununterbrochen als Kassenärzte tätig waren.

§ 15

Von der Zulassung sind ausgeschlossen:

1. Ärzte, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund vorliegt, der sie wegen körperlicher, geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit zum Kassenarzt ungeeignet macht;
2. Ärzte, die auch die Approbation als Zahnärzte besitzen, solange sie als Zahnarzt zugelassen sind.

§ 16

(1) Ärzte, die in Auswirkung eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses innerhalb der letzten sechs Monate vor ihrem Antrag auf Zulassung Bruttoeinnahmen von mindestens monatlich fünf-

hundertsechzig Deutsche Mark beziehen, sind in der Regel nicht zuzulassen. Die Summe von fünf-hundertsechzig Deutsche Mark erhöht sich bei verheirateten Ärzten um einhundert Deutsche Mark und bei Ärzten, die unterhaltsberechtignte Kinder haben, für jedes unterhaltsberechtignte Kind um fünfzig Deutsche Mark.

(2) Als Einnahmen im Sinne des Absatz 1 gelten auch:

- a) Wartegeld und Ruhegehalt,
- b) Bezüge aus einer Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung der Berufsorganisation der Ärzte,
- c) Einnahmen, die Ärzte aus einer Tätigkeit als Werksarzt oder nebenamtlicher Vertrauensarzt erzielen,
- d) Einnahmen der Knappschaftsärzte mit Ausnahme der Einnahmen, die auf Grund einer knappschaftsärztlichen Tätigkeit nach dem System der organisierten freien Ärztlwahl erzielt werden,
- e) Einnahmen, die Ärzte erzielen, weil ihnen auf Grund einer Vereinbarung mit einem Krankenhaus oder einer krankenhaushähnlichen Anstalt die im wesentlichen ausschließliche Belegung des Krankenhauses oder der Anstalt, von Teilen derselben oder die Benutzung ihrer Einrichtungen zusteht,
- f) Einnahmen der Ärzte dadurch, daß sie zur behandelnden oder begutachtenden Tätigkeit bestimmte Räume oder Geräte für Dritte bereithalten oder an Dritte überlassen, soweit diese Einnahmen auch eine Vergütung für ihre Tätigkeit enthalten,
- g) Einnahmen dritter Personen, die diesen zufließen auf Grund einer Vereinbarung des Arztes, daß Vergütungen für seine Tätigkeit oder Einnahmen nach e) und f) nicht ihm, sondern den Dritten zu zahlen sind.

(3) Als Einnahmen im Sinne von Absatz 1 und 2 gelten nicht Entschädigungen für die Tätigkeit in Berufsorganisationen. Als Ärzte im Sinne von Absatz 1 gelten nicht an Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten beschäftigte Ärzte, sofern sie im Falle ihrer Zulassung das Dienstverhältnis bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der kassenärztlichen Tätigkeit beenden.

(4) Andere Ärzte mit Einnahmen nach Absatz 1 und 2 können zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Rechtsbeziehungen, auf Grund deren die Einnahmen erzielt werden, spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Zulassung beendet sein werden.

(5) Fachärzte mit Einnahmen nach Absatz 1 und 2 können an der kassenärztlichen Versorgung beteiligt werden, sofern die kassenärztliche Versorgung es erfordert. Die Beteiligung beschränkt sich auf die ambulante Behandlung der Fälle, die von Kassenärzten an Fachärzte überwiesen werden.

§ 17

(1) Der Vorsitzende des Zulassungsausschusses hat den Beschluß über die vorgesehene Besetzung einer Kassenarztstelle unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft im Hessischen Ärzteblatt bekanntzugeben (Ausschreibung).

(2) In der Ausschreibung sind unter Hinweis auf § 19 die Ärzte aufzufordern, ihre Bewerbungen schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der angegebenen Frist, die nicht kürzer sein darf als ein Monat nach der Bekanntgabe im Hessischen Ärzteblatt, bei dem Zulassungsausschuß einzureichen und die Gebühr für eine Bewerbung (§ 41 Absatz 2) zu entrichten. Nach Fristablauf eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt; hierauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

(3) Der Vorsitzende des Zulassungsausschusses hat eine Ausfertigung des Beschlusses über die Bekanntgabe den Krankenkassenverbänden und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zu übersenden.

(4) Eine Zulassung darf außer in den Fällen der §§ 16 Absatz 5, 21 und 23 Absatz 1 und 2 nur nach Ausschreibung und auf Grund einer Bewerbung erfolgen.

Kapitel 4

Bewerbung

§ 18

(1) Jeder Bewerber um eine Kassenarztstelle muß in dem für seinen Wohnsitz zuständigen Arztregister eingetragen sein.

(2) Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. In der Bewerbung ist zu vermerken, für welche der ausgeschriebenen Stellen die Zulassung beantragt wird.

§ 19

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) die Bescheinigung über die Eintragung in einem Arztregister,
- b) Bescheinigungen über die ausgeübte praktische, klinische oder sonstige ärztliche Tätigkeit,
- c) eine eidesstattliche Erklärung des Arztes, daß er nicht rauschgiftsüchtig ist und innerhalb der letzten drei Jahre nicht gewesen ist; diese Erklärung ist vor einer zur Entgegennahme von eidesstattlichen Erklärungen zuständigen Stelle abzugeben,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- e) eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Einführungslehrgang.

§ 20

(1) Ist bei der Zulassung unter mehreren Ärzten die Auswahl zu treffen, so sind alle sachlichen und persönlichen Umstände gegeneinander abzuwägen. Hierzu gehören zum Beispiel:

- a) der Zeitpunkt der Approbation,
- b) die Ausbildung nach der Approbation,
- c) die Tätigkeit an Krankenanstalten, als Vertreter oder Assistent eines Kassenarztes oder die Tätigkeit in eigener Praxis,
- d) das Lebensalter,
- e) der Familienstand,
- f) die engere Heimatverbundenheit.

Eine Niederlassung, die am Ausschreibungsort (Ortsteil) mindestens drei Jahre vor der Ausschreibung der zu besetzenden Kassenarztstelle ununterbrochen bestanden hat, kann berücksichtigt werden.

(2) Bei der Auswahl sollen besonders bevorzugt werden:

- a) Bewerber, die durch das nationalsozialistische System aus politischen, religiösen, weltanschaulichen oder rassischen Gründen nachweislich Nachteile hinsichtlich ihrer Zulassung erlitten haben,
- b) Heimkehrer im Sinne des Bundesgesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221), sofern die Heimkehr seit dem 1. Januar 1948 nach Hessen erfolgt ist,
- c) Schwerbeschädigte im Sinne der Schwerbeschädigten-Gesetzgebung,
- d) Bewerber, die mindestens fünf Jahre auf dem Lande oder in einer Kleinstadt Kassenärzte gewesen sind, sofern sich die freie Kassenarztstelle an einem Ort mit besseren Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Kinder befindet.

§ 21

(1) Soll eine elterliche Praxis übernommen werden, so kann der Zulassungsausschuß den Bewerber abweichend von den Bestimmungen der §§ 11 und 20 zulassen; das gleiche gilt für die Übernahme der Praxis eines Ehegatten.

(2) Die Bewerber nach Absatz 1 müssen im Arztregister eingetragen sein. Sie müssen die Voraussetzungen für eine Zulassung spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erlöschen der Zulassung des Elternteils oder des Ehegatten erfüllen.

§ 22

(1) Der Zulassungsausschuß kann zur Behebung eines Notstandes in der kassenärztlichen Versorgung Ärzte widerruflich beteiligen. Die Beteiligung kann auch ohne das Vorliegen eines Notstandes zur Versorgung eines beschränkten Personenkreises, zum Beispiel des Personals eines Betriebes oder einer Krankenanstalt oder der Insassen eines Lagers, erfolgen.

(2) Während der Beteiligung haben die in Absatz 1 bezeichneten Ärzte die Rechte und Pflichten eines Kassenarztes.

§ 23

(1) Ein Kassenarzt, der seine Praxis an einen anderen Ort innerhalb des Zulassungsbezirks verlegt, bleibt zugelassen, wenn der Zulassungsausschuß vorher zugestimmt hat.

(2) Ein Kassenarzt, der seine Praxis an einen Ort außerhalb seines Zulassungsbezirks verlegt, bleibt zugelassen, wenn die beteiligten Zulassungsausschüsse vorher zugestimmt haben.

(3) Die Zustimmung zu einer Verlegung der Kassenpraxis kann, von ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nur erfolgen, wenn eine mindestens fünfjährige Kassenpraxis an dem bisherigen Praxisort ausgeübt worden ist.

(4) Die Bestimmung des Absatz 3 gilt nicht für den Praxistausch.

(5) Für die Umstellung der Tätigkeit eines Kassenarztes von Allgemeinpraxis auf fachärztliche Tätigkeit und umgekehrt sowie für den Wechsel einer fachärztlichen Tätigkeit bedarf es der Zustimmung des Zulassungsausschusses, die nur erteilt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 14 erfüllt sind.

Kapitel 5

Ruhen, Ende und Entziehung der Zulassung und Beteiligung

§ 24

(1) Das Ruhen der Zulassung ist zu beschließen:

- a) wenn dem Zugelassenen die Ausübung seines Berufes verboten ist und kein Grund zur Entziehung der Zulassung vorliegt,
- b) wenn der Zugelassene Einnahmen entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 bezieht, die seiner Zulassung entgegenstehen würden,
- c) wenn der Arzt als Kassenzahnarzt zugelassen ist.

(2) Das Ruhen der Zulassung kann ferner auf Antrag des Zugelassenen beschlossen werden.

(3) In jedem Ruhensbeschuß muß die Ruhenszeit festgesetzt werden:

- a) sie soll in der Regel bis zu sechs Monaten betragen;
- b) sie kann in besonderen Fällen um zwölf Monate verlängert werden;
- c) solange nicht die Ansprüche des Arztes auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung sichergestellt sind, kann die Ruhenszeit im Falle des Absatz 1 unter b) auf insgesamt sechs Jahre ausgedehnt werden;
- d) im Falle des Absatz 1 unter c) ist das Ruhen für die Dauer der Zulassung als Kassenzahnarzt auszusprechen.

(4) Während der Ruhenszeit darf die kassenärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden, außer in den Fällen des § 16 Absatz 5.

§ 25

(1) Die Zulassung endet:

- a) mit der Erklärung des Arztes, daß er die Zulassung nicht annimmt oder sie aufgibt;
- b) mit dem Wegzug des Zugelassenen aus seinem Praxisort, es sei denn, daß seine Zulassung ruht oder daß er eine Zustimmung nach § 23 Absatz 1 oder 2 erhalten hat;
- c) wenn die kassenärztliche Tätigkeit nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ruhenszeit wieder aufgenommen wird;
- d) mit der Streichung aus dem Arztregister;
- e) mit dem Tode.

(2) Die Beteiligung endet außer in den Fällen des Absatz 1 auch durch Widerruf mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres.

§ 26

(1) Die Entziehung der Zulassung ist zu beschließen:

- a) wenn die Zulassung aus einem in der Person des Zugelassenen liegenden wichtigen Grund nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn nach der Zulassung ein solcher Grund eintritt;
- b) wenn der Zugelassene die kassenärztliche Tätigkeit nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Zulassungsbeschlusses aufnimmt; der Zulassungsausschuß kann diese Frist angemessen verlängern;
- c) wenn der Zugelassene ohne wichtigen Grund die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ablehnt oder die Kassenpraxis ohne wichtigen Grund und ohne Ruhensbeschuß länger als drei Monate nicht ausübt;
- d) wenn ein Zugelassener seine kassenärztlichen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig gröblich verletzt;
- e) wenn ein Zugelassener trotz Aufforderung durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen oder deren zuständige Bezirksstelle der Verpflichtung aus § 14 Absatz 6 schuldhaft nicht nachkommt;
- f) wenn die nach § 13 Absatz 2 erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt sind;
- g) wenn im Falle des § 16 Absatz 4 das Rechtsverhältnis, auf dem die Einnahmen beruhen, nicht spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Zulassung gelöst ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Entziehung der Beteiligung.

(3) Im Falle der Entziehung der Zulassung nach Absatz 1 unter a) kann, im Falle der Entziehung nach Absatz 1 unter d) muß die Streichung aus dem Arztregister angeordnet werden; die Streichung kann ohne zeitliche Beschränkung oder für eine Zeitdauer, die mindestens ein Jahr betragen muß, angeordnet werden.

Kapitel 6

Verfahren

§ 27

(1) Zulassungsinstanzen sind die Zulassungsausschüsse und der Beschwerdeausschuß. Sitz der Zulassungsausschüsse ist:

- a) für den Bereich der Bezirksstellen Kassel-Marburg die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Bezirksstelle Kassel,
- b) für den Bereich der Bezirksstellen Gießen-Limburg die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Bezirksstelle Gießen,
- c) für den Bereich der Bezirksstelle Frankfurt (Main) die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Bezirksstelle Frankfurt (Main),
- d) für den Bereich der Bezirksstellen Wiesbaden-Darmstadt die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Bezirksstelle Wiesbaden.

Für den Bereich des Landes Hessen wird ein Beschwerdeausschuß gebildet, der seinen Sitz bei der Landesstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt (Main) hat.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder der Zulassungsinstanzen beträgt vier Jahre.

(4) Die Beschlüsse der Zulassungsinstanzen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 28

(1) Der Zulassungsausschuß besteht aus je drei Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen sowie Stellvertretern in der nötigen Zahl. Unter den Vertretern der Ärzte muß ein nicht zur Kassenpraxis zugelassener Arzt sein.

(2) Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden von der Kassenärztlichen Vereinigung, die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter von den Verbänden der Krankenkassen gestellt.

(3) Der Vorsitz wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen den Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen.

(4) Für die büromäßige Erledigung der im Zulassungsausschuß anfallenden Arbeiten steht dem jeweiligen Vorsitzenden die mit der Führung des Arztregisters beauftragte Stelle zur Verfügung.

§ 29

Der Zulassungsausschuß beschließt über die auszusprechende Stelle und meldet sie der Kassenärztlichen Vereinigung, die die Ausschreibung unter Fristsetzung für die Bewerbung im Hessischen Ärzteblatt bekannt gibt.

§ 30

(1) Der Zulassungsausschuß entscheidet über Zulassungen, ihr Ruhen, Entziehung der Zulassung sowie bei Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Zulassung, außerdem bei Beschwerden nach § 3 Absatz 3. Er entscheidet ferner über Anträge von „praktischen Ärzten“, ihre Tätigkeit als „Fachärzte“ und über Anträge von „Fachärztinnen“, ihre Tätigkeit als „praktische Ärztinnen“ fortsetzen zu dürfen.

(2) Gegen die Entscheidungen der Zulassungsausschüsse können die am Verfahren beteiligten Ärzte, die Kassenärztliche Vereinigung Hessen und die Landesverbände der Krankenkassen binnen eines Monats Beschwerde beim Beschwerdeausschuß einlegen. Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 31

(1) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, über den sich beide

Gruppen einigen, sowie aus je drei Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Für die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind Stellvertreter in der nötigen Zahl zu bestellen.

(2) Die Vertreter der Ärzte werden von der Kassenärztlichen Vereinigung, die der Krankenkassen oder deren Verbänden gestellt. Unter den Vertretern der Ärzte muß ein nicht zur Kassenpraxis zugelassener Arzt sein.

§ 32

Der Beschwerdeausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Zulassungsausschüsse.

§ 33

(1) Bei jeder Zulassung ist der Ort oder Ortsteil anzugeben, für den die Zulassung erfolgt ist.

(2) Bei der Zulassung eines Arztes ist in dem Beschluß anzugeben, ob er als praktischer Arzt oder als Facharzt zugelassen ist.

§ 34

Mit Ausnahme des Antrags auf Zulassung sind Anträge und Rechtsmittel unter Angabe der Beweismittel zu begründen, und zwar unter Beifügung von Abschriften in der erforderlichen Anzahl. Der Vorsitzende der Zulassungsinstanz kann die am Verfahren Beteiligten zur Gegenäußerung unter Fristsetzung auffordern.

§ 35

Der Beschlußfassung der Zulassungsinstanz muß eine mündliche Verhandlung vorausgehen. Zu der mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten geladen mit dem Hinweis, daß auch im Falle des Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zugestellt sein.

§ 36

(1) In der mündlichen Verhandlung können Auskunftspersonen und Zeugen gehört werden, die die Beteiligten auf ihre Kosten in der mündlichen Verhandlung stellen.

(2) Die Zulassungsinstanzen können im Wege der Rechtshilfe Zeugen vernehmen lassen.

§ 37

Die Beteiligten können sich in dem Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden, wenn die Vertretungsbefugnis nicht offenkundig ist.

§ 38

(1) Die Verhandlung, die nicht öffentlich ist, beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Dar-

stellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder den von ihm als Berichterstatter bestellten Beisitzer. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt ausreichend klargelegt wird. Jedes Mitglied der Zulassungsinstanzen kann sachdienliche Fragen stellen.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung, die in Abwesenheit der Beteiligten stattfindet, schließt sich an die Verhandlung an; dabei dürfen nur die Mitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und der Schriftführer anwesend sein.

§ 39

(1) Über den Hergang der Beratung und über das Stimmenverhältnis ist Schweigen zu beobachten. Ausnahmen kann die Zulassungsinstanz durch einstimmigen Beschluß zulassen. Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Beschluß niederzulegen.

(2) In dem Beschluß sind die Zulassungsinstanz, die an der Beschlußfassung beteiligten Mitglieder und der Tag der Beschlußfassung aufzuführen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden und einem Beisitzer jeder Gruppe zu unterschreiben.

(3) Die Ausfertigung vollzieht der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein Beisitzer, der bei dem Beschluß mitgewirkt hat.

(4) Der Vorsitzende stellt den am Verfahren Beteiligten je eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung zu. Er kann anordnen, daß auch andere Stellen Abschriften des Beschlusses erhalten.

§ 40

Der Vorsitzende der Zulassungsinstanzen bestimmt je einen Schriftführer. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß die Namen der Sitzungsteilnehmer und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

Kapitel 7

Kosten

§ 41

(1) Für die Eintragung in das Arztregister hat der Antragsteller eine Eintragungsgebühr von DM 5,— zu zahlen.

(2) Wer seine Zulassung beim Zulassungsausschuß beantragt, hat für jede Stelle, um die er sich bewirbt, eine Verwaltungsgebühr von DM 5,— an den Zulassungsausschuß zu zahlen.

(3) Wer ein Rechtsmittel beim Beschwerdeausschuß einlegt, hat eine Verwaltungsgebühr von DM 50,— an den Beschwerdeausschuß zu zahlen.

Der Beschwerdeausschuß kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

(4) Werden die in den Absatz 1 bis 3 festgesetzten Verwaltungsgebühren nicht innerhalb der von dem Vorsitzenden festzusetzenden Frist gezahlt, so werden die Anträge nicht berücksichtigt; die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

(5) Wer rechtskräftig zugelassen ist, hat eine Zulassungsgebühr von DM 50,— an die Zulassungsinstanz zu zahlen.

§ 42

(1) Die Entschädigung für die Mitglieder der Zulassungsinstanzen, mit Ausnahme für den unparteiischen Vorsitzenden, wird von den entsendenden Verbänden selbst getragen. Die Entschädigung für den unparteiischen Vorsitzenden sowie alle übrigen Auslagen werden je zur Hälfte von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Krankenkassenverbänden getragen, soweit sie nicht aus den Einnahmen bestritten werden können.

(2) Die Kassenführung für die Zulassungsinstanzen liegt bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen. Die Landesverbände der Krankenkassen haben das Recht, die Kassenbücher jederzeit einzusehen und sich über die Kassenführung zu informieren.

Kapitel 8

Schlubestimmungen

§ 43

(1) Die von den Oberversicherungsämtern geführten Arztregister einschließlich aller Zulassungs- und Registerakten sind mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zulassungsordnung an die zuständigen Zulassungsausschüsse bei den Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zu übergeben.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung bei den Schiedsämtern für Ärzte anhängigen Verfahren gehen auf die Zulassungsausschüsse und die bei dem Landesschiedsamt anhängigen Verfahren auf den Beschwerdeausschuß über.

§ 44

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 7. Februar 1950 — GVBl. S. 31 ff — und die Verordnung über Geschäftsgang, Verfahren und Tragung der Kosten der Schiedsämter für Ärzte (Schiedsamtordnung für Ärzte) vom 24. April 1951 — GVBl. S. 25 ff — außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1953.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Fischer